

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1- Definitionen

Besteller: Käufer der Produkte gemäß Kaufvertrag

Vertragsprodukte: Produkte, die vom Verkäufer nach Maßgabe des Kaufvertrages an den Käufer verkauft werden

Verkäufer: Deutsche Konzernunternehmen der Darling Ingredients Inc. (jeweilige Gesellschaft gemäß Kaufvertrag)

2 – Geltungsbereich, Schriftform

- 2.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Verkäufers (nachfolgend auch „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware und/oder Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 2.2 Auf alle – auch künftig – zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Verträge und unsere Angebote über die Lieferung von Vertragsprodukten finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien, einschließlich dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede selbst. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualvereinbarung gemäß § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

3 – Angebot, Vertragsabschluss, Lieferumfang

- 3.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Besteller auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag/Bestellung, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend z.B. auch per E-Mail oder mittels Einstellung in ein von den Parteien genutztes System), alternativ durch unsere Ausführung der Lieferung/Leistung, maßgeblich ist im letztgenannten Fall für den Inhalt des Vertrags der Inhalt unseres Angebots. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die Lieferzeit, allein diese maßgebend.
- 3.2 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu leisten. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

4 - Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 4.1 Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt für die Lieferung der Vertragsprodukte an den von dem Besteller genannten Lieferort „Carriage and Insurance Paid to“ (CIP) gemäß den jeweils gültigen Incoterms.
- 4.3 Der Besteller ist zur Annahme der Vertragsprodukte verpflichtet. Nimmt der Besteller die Vertragsprodukte nicht ab, verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, die Vertragsprodukte zu speditiionsüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises seitens des Bestellers bleibt hiervon unberührt.

5 – Prüfung der Ware, Rügepflichten

- 5.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Die Anzeige schriftlich (ausreichend z.B. per Email) zu erfolgen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige oder erfolgt diese nicht rechtzeitig nach Maßgabe des Vorstehenden, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nach Maßgabe des Vorstehenden nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Darüber hinaus gehende Regelungen des § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Besteller hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
- 5.3 Beanstandet der Besteller die Vertragsprodukte nach Maßgabe des Vorstehenden, gibt er dem Verkäufer auf dessen Verlangen Gelegenheit, eine oder mehrere Proben der Vertragsprodukte zu entnehmen. Ein vom Verkäufer nach eigenem Ermessen ausgewähltes unabhängiges Institut wird daraufhin beauftragt, die vom Verkäufer entnommenen Proben zu prüfen, um festzustellen, ob die vom Besteller beanstandeten Mängel an den Vertragsprodukten vorliegen. Das unabhängige Institut wird vom Verkäufer hinsichtlich der anzuwendenden Prüfmethode angewiesen, die den branchenüblichen Probenahme- und Prüfverfahren entsprechen muss. Die sachlichen Schlussfolgerungen des unabhängigen Instituts hinsichtlich der vom Besteller beanstandeten Mängel werden von den Parteien als verbindliche Feststellung für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte akzeptiert. Die Kosten für diese Prüfungen trägt der Besteller, es sei denn, das unabhängige Institut bestätigt die Mängel; in diesem Fall trägt der Verkäufer die Kosten.

6 – Preise

- 6.1 Sofern im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle vereinbarten Preise in der Währung des Verkäufers, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer oder einer entsprechenden Steuer. Etwaige weitere Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.2 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material-/Rohstoff- und/oder Beschaffungs-/Logistikkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten unserer vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und sich um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages (beispielsweise mittels Auftragsbestätigung, vgl. Ziffer 3.1) und vereinbarter Lieferung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Besteller weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund unseres vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Besteller zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur

unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen. Sonstige individualvertraglich geregelte Bestimmungen zur Geltung und Anpassung von Preisen bleiben hiervon unberührt.

7 - Zahlungsbedingungen

- 7.1 Unsere Rechnungen sind nach Maßgabe der in der Rechnung angegebenen Bestimmungen ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung des Bestellers mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Verzugszinsen zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.4 Ungeachtet dessen können wir bei Zahlungsverzug nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Nach angemessener Fristsetzung sind wir in diesem Fall auch zum Rücktritt berechtigt.

8 – Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen durch den Besteller, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 8.2 Dem Besteller ist jedwede Verfügung über die Ware vor Eigentumsübergang (einschließlich Verpfändung, etc.) untersagt, es sei denn, wir haben dieser vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

9 - Haftungsbeschränkung und Freistellung

- 9.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.
- 9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht
 - für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Verzuges, soweit ein Fixgeschäft vereinbart war;
 - soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben;
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 9.3 Im Falle dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort 1., 3., 4., 5. und 6 Spiegelstrich vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.4 Darüber hinaus ist unsere Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, etc., ausgeschlossen. Ziff. 9.2 gilt entsprechend.
- 9.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß den vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.4 und Ziff. 9.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern des Verkäufers.

- 9.6 Soweit dem Besteller nach Maßgabe dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.4. Ziffer 9.2 gilt entsprechend.
- 9.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.8 Der Besteller stellt den Verkäufer und dessen gemäß §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen von sämtlichen Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weiterlieferung oder Verarbeitung der Vertragsprodukte durch den Besteller ergeben, es sei denn, der Besteller hat diese nicht zu vertreten. Der Besteller ist verpflichtet, für solche Ansprüche einen angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten.

10 – Gewährleistung / Beschaffenheit

- 10.1 Soweit die Parteien ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der bestellten Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese, gegenüber den objektiven Anforderungen des – sofern einschlägig – § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt, sofern einschlägig, unberührt.
- 10.2 Sofern wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz beliebt hiervon unberührt, besteht jedoch ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 9.
- 10.3 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.4 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 4.2. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziff. 9.2. Dies gilt außerdem nicht für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In den vorgenannten Fällen finden die gesetzlichen Fristen Anwendung.

11- Selbstbelieferungsvorbehalt und Höhere Gewalt

- 11.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen von unseren Unter- bzw. Vorlieferanten Lieferungen oder Leistungen trotz ordnungsgemäßer, rechtzeitiger und ausreichender Beauftragung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Besteller nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so werden wir den Besteller rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB übernommen haben.
- 11.2 Ziffer 11.1 gilt entsprechend in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, allgemeine Rohstoffknappheit, Epidemien und Pandemien (inkl. Covid19), unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen - z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von dem Verkäufer schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ein Fall von höherer Gewalt ist auch bei von uns nicht verschuldeter (insbesondere zumindest mittelbar auf vorstehend benannten Umständen beruhend)

Knappheit oder gar zeitweisen Abschaltung bzw. Ausfalls von für die Herstellung, Bearbeitung, Lieferung, etc. des betreffenden Produkts unmittelbar oder mittelbar – mithin auch auf der Stufe von Vorlieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen – erforderlichem Strom, Gas oder sonstiger Energie gegeben.

- 11.3 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffern 11.1, 11.2 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, sind die Parteien berechtigt, spätestens nach Andauern des Liefer-/Leistungshindernisses von 3 Monaten wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern wir unserer vorstehend geregelten Informationspflicht nachgekommen sind. Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 11.3 S. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn aus den in Ziffern 11.1, 11.2 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

12 – Technische und gesetzliche Anforderungen

- 12.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, stellt der Verkäufer sicher, dass die Vertragsprodukte den technischen und gesetzlichen Anforderungen oder Normen entsprechen, die durch die Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem sie hergestellt werden, festgelegt sind.
- 12.2 Im Falle einer von dem Besteller beabsichtigten Ausfuhr der Vertragsprodukte hat der Besteller sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte den technischen und gesetzlichen Anforderungen oder Normen des jeweiligen Landes entsprechen.
- 12.3 Der Besteller stellt den Verkäufer und dessen gemäß §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen von sämtlichen Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen frei, die sich aus Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden, etc.) aus einem Verstoß des Bestellers gegen Ziffer 12.2 ergeben, es sei denn, der Besteller hat dies nicht zu vertreten.

13 – Geheimhaltung und Schutzrechte

- 13.1 Der Besteller verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Besteller wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 13.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Besteller an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 13.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- a) ohne Zutun des Bestellers allgemein bekannt ist oder wird, oder
 - b) dem Besteller bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird, oder
 - c) von dem Besteller ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird, oder
 - d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 13.4 Etwaige zwischen den Parteien im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung gesondert getroffene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt und gelten im Falle von Widersprüchen vorrangig.

- 13.5 Alle gewerblichen Schutzrechte an den Vertragsprodukten, einschließlich sämtlichen Know-hows, Rezepturen und Spezifikationen (nachfolgend insgesamt „gewerbliche Schutzrechte“), sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers. Etwaige Nutzungsrechte, Lizenzen, etc. des Bestellers bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und werden nicht bereits durch den bloßen Verkauf der Vertragsprodukte übertragen.
- 13.6 Dem Besteller ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt, die Marken, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen des Verkäufers zu verwenden sowie die Produkte oder Teile davon zu kopieren, auch nicht im Wege des Reverse-Engineering, oder zu vervielfältigen.

14 - Compliance

- 14.1 Im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag haben die Parteien jederzeit die jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Sanktionen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die die Bekämpfung von Bestechung, Korruption und internationale Handelssanktionen betreffen.
- 14.2 Der Besteller sichert insbesondere zu, dass er keiner Person, einschließlich Amtsträgern oder Mitarbeitern des Verkäufers, direkt oder indirekt unzulässige finanzielle oder sonstige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, mit der Absicht, diese in der Ausübung ihrer Pflichten zu beeinflussen, um sich einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.
- 14.3 Der Besteller sichert darüber hinaus zu, dass er keine Person oder Einrichtung ist, die wirtschaftlichen Sanktionen, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder der Vereinten Nationen unterliegt, und dass er nicht im Eigentum einer solchen Person oder Einrichtung steht oder von dieser kontrolliert wird. Der Besteller hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls sich dieser Status ändert.
- 14.4 Ein Verstoß des Bestellers gegen diese Ziffer 14 gilt als wesentliche Verletzung des Vertrages mit dem Verkäufer und berechtigt den Verkäufer, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ihm gegenüber dem Besteller hieraus eine Haftung entsteht.

15 – Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

Stand dieser AGB: Version 1.0, 17 Juni 2026